

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
D - 10702 Berlin


Stellenzeichen

An

die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiterin Frau Hardge

Zeichen VI A 38

Dienstgebäude: 
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin - Wilmersdorf
Zimmer 3106 b

Telefon (030) 90139 5065

Fax (030) 90139 5064

intern (9139) 5065

Datum 18. März 2011

Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 01 / 2011

Zusammenarbeit der Vergabestellen Berlins mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

1. Bekanntlich haben die Vergabestellen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit (vgl. u. a. §§ 6, 6a VOB/A) von Bietern und Bewerbern um öffentliche Aufträge Berlins auch die Regelung in § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG zu beachten. Bei öffentlichen Bauaufträgen genügt allgemein zunächst eine Eigenerklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme an einem Wettbewerb nicht vorliegen, § 21 Absatz 1 Satz 4 SchwarzArbG.

Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an, der nicht älter als drei Monate ist, § 21 Absatz 1 Satz 5 SchwarzArbG.


Wird einer Vergabestelle eine Eintragung in das Gewerbezentralregister bekannt, meldet sie dies unverzüglich der ULV- Stelle bei SenStadt - VI A 39 – (Nummer 46 Absatz 1 Ziffer 2.1 der Anweisung Bau- ABau).


Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
poststelle@senstadt.berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101,104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

BLZ 100 100 10

Berliner Sparkasse

Kto.Nr. 0 990 007 600

BLZ 100 500 00

Berliner Bank

Kto.Nr. 9-919 260 800

BLZ 100 200 00

Landeszentralbank Berlin

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100 000 00

Außerdem ist bei einem Auftragsvolumen ab 15.000 € eine Abfrage beim Korruptionsregister vorgeschrieben (§ 6 des Berliner Korruptionsregistergesetzes).

Wird einer Vergabestelle eine Eintragung in das Berliner Korruptionsregister bekannt, meldet sie dies der ULV- Stelle bei SenStadt - VI A 39 - (Nummer 46 Absatz 6 Ziffer 2 ABau).

2. In diesen Auskunftsfällen erfahren die Vergabestellen etwas über rechtskräftige Urteile oder bestandskräftige Bußgeldbescheide, deren Ausgangsdatum oder deren zugrunde liegende Taten durchaus Jahre zurückliegen können. Um über aktuelle Verstöße oder anstehende Bußgeldbescheide etwas zu erfahren, war die Möglichkeit geschaffen worden, ein Auskunftersuchen an die FKS Berlin zu richten (Rundschreiben Sen Stadt VI A Nr. 09 / 2007 vom 5. Juni 2007).

Die Evaluierung dieser zusätzlichen Möglichkeit hat jedoch ergeben, dass die meisten Vergabestellen hiervon keinen Gebrauch machen bzw. für die Beteiligten einen Arbeitsaufwand ohne zufriedenstellendes Ergebnis erfordert (Umfrage vom 20. Januar 2011).

3. Aus diesem Grund soll eine Abfrage beim Hauptzollamt Berlin nur noch bei begründeten Verdachtsfällen erfolgen.

Es ist dann wie folgt zu verfahren:

- a) Anfragen sind in der Regel zu stellen bei einem Auftragswert ab 30.000 €. In besonders gekennzeichneten Verdachtsfällen ist eine Abfrage auch bei einem Auftragswert unter 30.000 € zulässig.
- b) Angefragt wird zunächst nur für den nach vorläufiger Wertung der Angebote an erster Stelle stehenden Bieter. Scheidet dieser aufgrund der Auskunft der FKS Berlin aus, kann im Verdachtsfalle eine erneute Anfrage der Vergabestelle für den nächsten relevanten Bieter erfolgen.
- c) Die Anfragen nach § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG sind per Telefax an das Hauptzollamt Berlin, Sachgebiet E Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Colditzstraße 34-36, 12099 Berlin unter der Telefax- Nr.: 74307-1500 zu richten. Hierzu ist das beiliegende Formular zu verwenden, das vollständig auszufüllen ist.

Die Regelantwortzeit beträgt 1 - 2 Tage, in Einzelfällen auch 3 - 4 Tage, sollte sich die Notwendigkeit umfangreicher Recherchen seitens der FKS ergeben.

Die Anfragemöglichkeit ist als zusätzliches Element der Eignungsprüfung zu sehen, deren Verfahren im Übrigen unberührt bleibt.

4. Auf die Mitteilungspflicht von Vergabeausschlüssen nach § 4 Satz 2 und § 3 Absatz 3 des Berliner Korruptionsregistergesetzes wird hingewiesen (vgl. Nummer 3 des Rundschreibens SenStadt VI A Nr. 12/2006 vom 19. Mai 2006).
5. Das Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 09 / 2007 vom 5. Juni 2007 wird – bis auf seine Anlagen - durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Im Auftrag
gez. Groth